



**An alle  
Clearing Center**

**per E-Mail**

BETREFF **ATLAS – Info 1134/17**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 1134/2017** (bei Antwort bitte angeben)

## **ATLAS – Ausfuhr (AES):**

### **Elektronische Verfügbarkeit von Nullbescheiden mit ATLAS Ausfuhr (AES)**

#### **Release 2.4**

Der Anmelder ist gemäß § 23 Abs. 4 AWW verpflichtet, eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erteilte Bescheinigung, dass die Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf (sog. „Nullbescheid“), bei der Ausfuhrabfertigung in der elektronischen Ausfuhranmeldung unter Angabe der Codierung der Bescheinigung, der Referenznummer, des Ausstellungsdatums und des Gültigkeitsendes anzugeben.

In einem Nullbescheid wird dem Antragsteller die Genehmigungsfreiheit für das konkret beantragte Ausfuhrvorhaben bescheinigt. Nullbescheide werden nicht abgeschrieben.

Mit ATLAS Ausfuhr (AES) Release 2.4 wurden die technischen Rahmenbedingungen für den elektronischen Austausch von Daten zu erteilten Nullbescheiden des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und den zuständigen Zollstellen über das ITZBund geschaffen.

Nunmehr werden Nullbescheide vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) elektronisch an das ITZBund übermittelt. Insoweit ist es den Zollstellen möglich, Daten zu den ab 02. März 2017 erteilten Nullbescheiden elektronisch abzurufen. Die Übersendung von Nullbescheiden per Fax oder E-Mail an die Zollstelle ist in diesen Fällen entbehrlich.

Der im Nullbescheid angegebene Ausführer muss mit dem in der Ausfuhranmeldung genannten Ausführer übereinstimmen.

Im Auftrag

Schmitt

*Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.*